

Gemeinde Wolpertswende



Satzung über örtliche Bauvorschriften
zur Erhöhung der KFZ-Stellplatzverpflichtung
für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Satzung
Abgrenzung Geltungsbereich
Begründung

18.02.2019

Gemeinde Wolpertswende

Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der KFZ-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung von 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolpertswende am xx.xx.2019 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der KFZ-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung ist die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung zur Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze für Wohnungen. Entsprechend § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO wird die Stellplatzverpflichtung

- für Wohnungen mit einer Wohnfläche von 40 m² bis 80 m² auf 1,5 Stellplätze,
- für Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 80 m² auf 2,0 Stellplätze erhöht.

Für Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche richtet sich die Anzahl der herzustellenden notwendigen KFZ-Stellplätze nach § 37 Abs. 1 LBO.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

Stellplätze, die nur durch Überfahrt eines anderen Stellplatzes angefahren werden können (gefangene Stellplätze), werden nur für die gleiche Wohneinheit als notwendige Stellplätze im Sinne dieser Satzung anerkannt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten bei Neubauten, Umbauten und Nutzungsänderungen, bei denen neue, abgeschlossene Wohneinheiten entstehen, sowie bei Aufteilung großer Wohnungen in zwei oder mehrere kleinere Wohneinheiten.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Lageplänen mit Abgrenzung des Geltungsbereiches für die Ortsteile Wolpertswende und Mochenwangen vom 18.02.2019.

§ 4 Bestandteile der Satzung

Die Örtlichen Bauvorschriften zur Erhöhung der KFZ-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung) bestehen aus dem Satzungstext und den Lageplänen für die Ortsteile Wolpertswende und Mochenwangen vom 18.02.2019.

Den örtlichen Bauvorschriften wird die Begründung vom 18.02.2019 zugeordnet, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wolpertswende, den xx.xx.2019

.....
Daniel Steiner, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Gemeinde
Wolpertswende

Örtliche Bauvorschriften
zur Erhöhung der KFZ-
Stellplatzverpflichtung
für Wohnungen
(Stellplatzsatzung)

Kasten
Freie Architekten
und Stadtplaner
Abt-Reher-Straße 10
88326 Aulendorf

gefertigt
Aulendorf, 18.02.2019

Verfahrenshinweise

-
- 1
- Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat
gem. §2(1)1 BauGB und § 74(6) LBO
Billigung des Entwurfes der Örtlichen Bauvorschriften
(Stellplatzsatzung) vom 18.02.2019 mit Begründung vom
18.09.2019 und
Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat
- am 18.03.2019
-
- 2
- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2(1)2 BauGB
und der öffentlichen Auslegung gem. §3(2) BauGB
- am 22.03.2019
-
- 3
- Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB
des Entwurfes der Örtlichen Bauvorschriften vom 18.02.2019
mit Begründung vom 18.02.2019
- vom 01.04.2019 bis 06.05.2019
-
- 4
- Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch
die Aufstellung der Satzung berührt werden kann gem.
§ 4(2) BauGB
- vom 01.04.2019 bis 06.05.2019
-
- 5
- Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen
gem. § 3(2)4 BauGB und Satzungsbeschluss durch den
Gemeinderat gem. § 10(1) BauGB und § 74(6) LBO
- am xx.xx.2019

6

Ausfertigung

Der Satzungstext und die Lagepläne der örtlichen Bauvorschriften (Stellplatzsatzung) stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom xx.xx.2019 überein.

Wolpertswende, den xx.xx.2019

Daniel Steiner
Bürgermeister

7

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Beginn der Rechtsverbindlichkeit der Örtlichen Bauvorschriften (Stellplatzsatzung) gem. §10(3) BauGB

am xx.xx.2019

Wolpertswende, den xx.xx.2019

Daniel Steiner
Bürgermeister